

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Saal

### Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Saal, im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße“

#### Inkraftsetzung der Einbeziehungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal hat in ihrer Sitzung am **24.09.2024** die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Saal, im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung wird mit erfolgter Bekanntmachung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Saal, im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße“. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von rd. 2.067 m<sup>2</sup> und ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf dem zentralen Internetportal des Landes unter <http://bplan.geodaten-mv.de/> und auf der Internetseite des Amtes Barth unter <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb/> zugänglich gemacht.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie die zugehörige Begründung ebenfalls im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienst- und Öffnungszeiten und zwar

Montag	9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saal über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 5. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Saal über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Saal, den 17.10.2024



Wolfgang Pierson  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am:

18.10.2024

abzunehmen am:

02.11.2024

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift